SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Biomethananlage Staßfurt GmbH
Geschäftsführer
Luisenring 49

68159 Mannheim

Halle, 03.02.2017

Ihr Zeichen:
-

Mein Zeichen:
402.11.6/19287-7424/A17-01/17

Bearbeitet von:
Frau Herbers

Helena.herbers@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2127
Fax: (0345) 514-2512

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Az.: 402.11.6-19287-7424/A17-01/17)

Das Landesverwaltungsamt erlässt hiermit folgende

nachträgliche Anordnung

gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG

I. Entscheidung

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG wird für die Biomethananlage am Standort Calbesche Straße in 39418 Staßfurt, betrieben durch die Biomethananlage Staßfurt GmbH Folgendes nachträglich angeordnet:

1. Das **BHKW-Modul** der Biomethananlage ist bei Einsatz von Biogas so zu betreiben, dass **ab dem 05.02.2019** im Abgas der nachfolgend festgelegte Emissionswert für Formaldehyd nicht überschritten wird:

   Formaldehyd **30 mg/m³**

2. Messung und Überwachung der Emissionen des Motors

2.1 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Punkt 1 festgelegten Emissionsbegrenzung sind **jährlich ab dem 05.02.2019** Messungen für Formaldehyd, Stickstoffoxide sowie Kohlenstoffmonoxid entsprechend § 28 BImSchG durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

022 011 LSA
1003

2.2 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

2.3 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
- Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das End-ergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.4 Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Biomethananlage Staßfurt GmbH.

II. Grundlagen der Anordnung

- Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 12.06.2014
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 09.10.2015

III. Begründung

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH betreibt am Standort Staßfurt eine Biomethananlage mit einem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,294 MW. Bei der Biomethananlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 8.6.3.1 GE des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das BHKW-Modul wird mit Gasen der Biomethananlage Staßfurt betrieben.

Für den Erlass der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. den lfd. Nr. 1.1.1 und 1.1.5 des Anhanges der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt als obere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 der TA Luft abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft zugeordnet werden. Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden.

Deshalb wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015) erarbeitet und veröffentlicht. Darin wurde ein allgemeiner Emissionswert für Formaldehyd festgelegt. Des Weiteren wurden für bestimmte Anlagentypen gesonderte Emissionswerte bzw. Übergangsregelungen getroffen. Mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (jetzt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt) vom 09.02.2016 wurde der Vollzug der LAI-Empfehlung im Land Sachsen-Anhalt für verbindlich erklärt.

Bei den letzten Emissionsmessungen des BHKW-Moduls im Dezember 2015 wurde folgender Emissionswert für Formaldehyd gemessen:

Motor -BHKW 17 mg/m^3

Gemäß Punkt 1 des Anhanges 1 der LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd haben Motoren, die einen Emissionswert von Formaldehyd von weniger oder gleich 40 mg/m^3 aufweisen, den Emissionswert von 30 mg/m^3 spätestens ab dem 05.02.2019 einzuhalten.

Die Anforderungen an Messung und Überwachung der BHKW-Module unter Punkt 2 stützt sich ebenfalls auf den Anhang 1 der Formaldehyd-Vollzugsempfehlung der LAI. Darin werden für Anlagen die mit Biogas betrieben werden, jährlich wiederkehrende Messungen für Formaldehyd, Stickstoffoxide sowie Kohlenmonoxid gefordert.

Sie hatten im Rahmen einer Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG bis zum 07.11.2016 Gelegenheit zur Äußerung zum Sachverhalt. Da Sie keine Einwände erhoben haben, wurde nach Aktenlage entschieden.

Der Entwurf der Anordnung lag in der Zeit vom 21.11.- 22.12.2016 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) zur Einsichtnahme aus. Während der Einwendungsfrist vom 21.11.2016 bis 10.01.2017 gingen im Landesverwaltungsamt keine Einwendungen gegen die Anordnung ein.

IV. Verwaltungsgebühren

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA), lfd. Nr. 76 Tarifstelle 1.8.1.1 Der Betreiber ist als Veranlasser der gebührenpflichtigen Amtshandlung Kostenschuldner.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Breiter Weg 203-206, 39083 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Herbers

ANLAGE **Rechtsquellen**

AllGO LSA Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassng der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S.203)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Immi-ZustVO Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 518)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.Jul. 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)